

Nachweis der energietechnischen Massnahmen (Projektkontrolle für Neubauten/Anbauten und Umbauten/Umnutzungen)	EN-SH
---	--------------

Gemeinde: Parz.-Nr.: Geb.-Nr.:

Bauvorhaben/
Objekt:

Baubewilligungs-Nr.: Datum:

Art des Vorhabens: ☐ Neubau ☐ Anbau ☐ Umbau ☐ Umnutzung

Bauherrschaft:
(Name, Adresse, Tel.)

Vertretung:
(Name, Adresse, Tel.)

Beurteilung der Nachweise durch die Behörde	Deckung Wärme- bedarf von Neubauten	Gebäudehülle	Haustechnische Anlagen	Eigenstromerzeugung Neubau	Elektrische Energie / Beleuchtung	Ersatz Wärmeerzeuger	Spezielle Bauten und Anlagen
Nachweisformulare	101a-c-SH SH-Light	102a 102b	103, 105, 110, 113	104-SH	111	120-SH	112, 131, 132, 133, 134, 135
Vollständigkeit							
Nachweis notwendig (wenn ja:)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
MINERGIE-Label	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Nachweis vorhanden	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Nachweis nachliefern (falls kein Nachweis notwendig → Bereich abgeschlossen)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Kontrolle (Verfahren)							
Durch Behörde	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Durch Befugte zur Privaten Kontrolle	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Entscheid (siehe auch Vermerke Seite 4)							
Ohne Vorbehalt/Auflagen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Mit Vorbehalt/Auflagen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Rückweisung: Datum: _____	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Sachbearbeitung							
Ausführungskontrolle							
Durchgeführt	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Angaben zum Projekt: Wärmedämmung ☐ Minergie ☐ Systemnachweis ☐ Einzelbauteilnachweis SIA-Gebäudekategorie-Hauptnutzung SIA-Gebäudekategorie-Nebennutzung			
Bestandteile des Projekt-Nachweises	Vorhaben Projekt	Formular liegt bei	Hinweise
MINERGIE-Label Nachweis MINERGIE-Label (Nachweise EN-101 bis EN-105, EN-105 bis EN-111 entfallen)	☐	☐	0 →
Deckung Wärmebedarf von Neubauten Nachweis über Standardlösungskombination Nachweis Rechnerische Lösung Nachweis SH-Light (deckt EN-101 bis EN-105 ab) Kein Neubau/Anbau/Aufstockung etc., kein Nachweis nötig	☐ ☐	☐ EN-101a-SH ☐ EN-101b ☐ EN-101c-SH ☐ EN-SH _L	1 →
Gebäudehülle Wärmedämmung Einzelbauteilnachweis Wärmedämmung Systemnachweis (SIA 380/1:2016) Nicht betroffen, kein Nachweis nötig	☐ ☐ ☐	☐ EN-102a ☐ EN-102b	2a → 2b →
Haustechnische Anlagen Nachweis Heizungs- und Warmwasseranlagen Nachweis Lüftungstechnische Anlagen Nachweis Kühlung und/oder Befeuchtung nicht betroffen, kein Nachweis erforderlich	☐ ☐ ☐ ☐	☐ EN-103 ☐ EN-105 ☐ EN-110	3 →
Eigenstromerzeugung Neubau Nachweis Eigenstromerzeugung bei Neubauten Nicht betroffen, kein Nachweis nötig	☐ ☐	☐ EN-104-SH	4 →
Ersatz Wärmeerzeuger Nachweis Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz Nicht betroffen, kein Nachweis nötig	☐ ☐	☐ EN-120-SH	5 →
Spezielle Bauten und Anlagen Nachweis Kühlräume Nachweis Beheizte Gewächshäuser Nachweis Beheizte Traglufthallen Nachweis Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen Nachweis Heizungen im Freien Nachweis Beheizte Freiluftbäder Keine «speziellen Bauten und Anlagen», kein Nachweis nötig	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	☐ EN-112 ☐ EN-131 ☐ EN-132 ☐ EN-133 ☐ EN-134 ☐ EN-135	6 → 7 → 8 → 9 → 10 → 11 →
Elektrische Energie/Beleuchtung Nachweis elektrische Energie Beleuchtung Nicht betroffen, kein Nachweis nötig	☐ ☐	☐ EN-111	12 →
Ladeinfrastruktur für E-Mobilität Ladeinfrastruktur gemäss Baugesetz Art. 39a wurde umgesetzt Kein Neubau/tiefgreifender Umbau, kein Nachweis nötig Bei Nichtwohnbauten: <10 Parkplätze, kein Nachweis nötig	☐ ☐ ☐		13 →

Bestätigung: Bau wird gemäss den oben aufgeführten Bestandteilen des Projektnachweises ausgeführt.

Bauherrschaft oder Vertretung:		Gesamtpjektverantwortung:	
Name:			
Adresse:			
Ort, Datum, Unterschrift:			

Hinweise und Erklärungen

→0	Nachweis Minergie-Label Die Nachweise EN-101 bis EN-103 sowie EN-105 bis EN-111 entfallen bei einem MINERGIE-Projekt. Ein bereits vorhandenes provisorisches Zertifikat ist dem Baugesuch beizulegen. Ist noch kein provisorisches Zertifikat vorhanden, ist das MINERGIE-Gesuch gleichzeitig mit dem Baugesuch einzureichen. Das MINERGIE-Gesuch kann direkt an die MINERGIE-Zertifizierungsstelle (Kanton Schaffhausen, Energiefachstelle, Beckenstube 9, 8200 Schaffhausen) gesendet werden. Nach der Kontrolle des MINERGIE-Gesuchs erhält die Gemeinde eine Kopie des provisorischen Zertifikats und kann die Baubewilligung ausstellen.	siehe Vorbildfunktion BauG Art. 3a EHV § 16a
→1	Deckung des Wärmebedarfs bei Neubauten Der Nachweis kann entweder durch die Wahl einer Standardlösung (nur für Wohnbauten), durch das SH-Light (ausgewählte Nutzungen) oder durch eine Berechnung der Energiekennzahl (Wärmebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung für alle Nutzungen) erbracht werden. Dieser Nachweis ist zu erbringen bei: – Neubauten – neubauartigen Umbauten – Anbauten und Aufstockungen, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche mehr als 50 m ² und gleichzeitig mehr als 20% der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudeteiles beträgt; oder wenn mehr als 1000 m ² Energiebezugsfläche neu geschaffen werden.	Wärmedämmvorschriften BauG Art. 42a EHV §§ 10b – 13
→2a	Wärmedämmung Einzelbauteilnachweis Gemäss Norm SIA 380/1 «Heizwärmebedarf», Ausgabe 2016. Bei Neubauten sind alle Bauteile nachzuweisen, welche die beheizte oder gekühlte Zone lückenlos umschliessen. Bei Umbauten oder Umnutzungen sind nur die betroffenen Bauteile nachzuweisen.	Wärmedämmvorschriften EHV §§ 10 – 10a, 14
→2b	Wärmedämmung Systemnachweis Gemäss Norm SIA 380/1 «Heizwärmebedarf», Ausgabe 2016. Bei Neubauten ist der Heizwärmebedarf für die gesamte beheizte oder gekühlte Zone nachzuweisen. Der Systemnachweis für Umbauten und Umnutzungen hat im Minimum alle Räume zu umfassen, die Bauteile aufweisen, die vom Umbau oder von der Umnutzung betroffen werden.	Wärmedämmvorschriften EHV §§ 10 – 10a, 14
→3	Nachweis Haustechnische Anlagen Der Nachweis ist für alle neuen und für die von einem Umbau betroffenen bestehenden Anlagenteile zu erbringen.	Haustechnische Anlagen BauG Art. 42b, f EHV §§ 17 – 17c, §§ 18 – 26a
→4	Nachweis Eigenstromerzeugung Neubau Der Nachweis ist für alle Neubauten und Anbauten gemäss den Erläuterungen unter (→1) zu erbringen.	Energiesparmassnahmen BauG Art. 42a EHV §§ 26f – 26g
→5	Nachweis Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz Der Nachweis ist beim Ersatz des Wärmeerzeugers zu erbringen.	Haustechnische Anlagen BauG Art. 42n EHV §§ 26d – 26e
→6/7/8	Nachweis Kühlräume/Gewächshäuser/Traglufthallen Der Nachweis ist für alle neuen und für die von einem Umbau oder einer Umnutzung betroffenen Bauteile zu erbringen. Bei Kühlräumen: Angaben über die bei der Kälteerzeugung allenfalls entstehende Abwärme sind bei den Heizungsanlagen (vgl. EN-103) anzubringen.	Wärmedämmvorschriften EHV §§ 15 – 16
→9	Nachweis Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen Der Nachweis ist für alle neuen und für die von einem Umbau betroffenen bestehenden Anlagenteile bei Elektrizitätserzeugungsanlagen zu erbringen.	BauG Art. 42c EHV § 21
→10/11	Nachweis Heizungen im Freien/Freiluftbäder Der Nachweis ist für alle neuen, ersetzten und von einem Umbau betroffenen bestehenden Anlagenteile, sowie bei einem Ersatz der Wärmeerzeugung zu erbringen.	BauG Art. 42i – 42j EHV §§ 26b – 26c
→12	Nachweis Elektrische Energie/Beleuchtung Der Nachweis ist für alle Neubauten und Umnutzungen von Nichtwohnbauten über 1000 m ² Geschossfläche zu erbringen.	BauG Art. 42h EHV § 26a
→13	Nachweis Ladeinfrastruktur Der Nachweis ist für alle Neubauten und tiefgreifenden Umbauten zu erbringen. Es ist kein separates Formular vorhanden, sondern wird durch ausfüllen dieses Nachweises sichergestellt.	BauG Art. 39a EHV § 17d

Vermerke der Bewilligungsbehörde